

Vl. 63.

6.

S n w e r t h

Des in Anno 1710.

Zwischen

Graf Ludwig Gottfried zu Hohenlohe Waldburg Pfedelbach,
dem letzteren Grafen zu Hohenlohe Waldburg

AUG. CONF.

als Landes-Vorfahrern
an Einem,

Dann denen Grafen Philipp Ernst und Philipp Carl zu Hohenlohe-
Waldburg Schillingsfürst und Hartenstein

Catholischer Religion

als Landes-SUCCESSOREN

am andern Theil

errichteten sogenannten Successions-Recesses

als eine ächte

Reichs-CONSTITUTIONS-mäßige

Prüfung dessen,

Ob selbiger

an- in- und auffer sich

Mit oder Ohne

Die von dem ganzen Corpore Protestantium und sonsten

erhaltene GUARANTIE

In Rechten bestehe,

Oder nicht vielmehr,

Wie in Anno 1723.

Aus Kayserlicher Machtis-Vollkommenheit

Dann in Anno 1744.

PRÆVIA CAUSÆ PLENARIA COGNITIONE

allbereits gesehen,

In seinem ganzem Zusammenhang

als

Reichs-CONSTITUTIONS-widerig

VON

Gesamten Reichs wegen selbst zu erkennen und zu halten seye?

Zur

ohnparthenischen Beurtheilung vorgeleget.

1750.

J. A. Koeler

Wiesburg, gedruckt bey Marco Antonio Engman, Hof-Buchdrucker.

175



§. I.



Raf Ludwig Gottfried zu Hohenlohe Waldenburg Pfedelbach, der Letzte der A. C. zugethane Graf des seit 200. Jahren von dem Gräflichen Haus Hohenlohe-Neuenstein abgetheilten Hohenlohe Waldenburgischen Hauses, ein Herr von sehr zarten Gewissen, als selber sich wegen schwächlicher Leibes-Constitution, dabey ohne Kinder, auch ohne Hoffnung sahe, deren zu überkommen, sofort die seinige Herrschaften und Unterthanen ex pacto & providentiâ Majorum von ihm auf seine Hauses und Linie-Agnaten zu Schillingfürst und Barthenstein, beede Cathol. Religion, überzugeben hatten, ließe sich von seinen Geistlichen, welche damahlen über seine Person einen ganz außerordentlichen Ascendent hatten, und sonst, die ganz ängstige Besorgung beybringen, es mögten die seinige damahlige der A. C. zugethane Unterthanen an ihrer Gewissens-Freyheit Noth und Gefahr leyden, woferne selbe mittels sonderen zwischen Ihme Graf Ludwig Gottfried, und denen seinigen Catholischen Herren Agnaten errichtenden Compactatis nicht in Zeiten dessen versicheret würden, daß sie wider die Friedens-Schlüsse nicht sollen mißhandlet werden.

§. II.

In der That aber suchte diese Geistlichkeit auf der einen- und die Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein auf der anderen Seiten von diesen Umständen zu profitiren, um die *Summam rerum circa Sacra tam propria, quam Subditorum* denen Catholischen Landes-Successoribus quovis modo, wo nicht gar aus denen Händen, und das Directorium davon dem Hohenlohe-Neuensteinischen zeitlichen Linie-Seniori heim zu spielen, doch wenigstens die gesamte Geistlichkeit unter deren Herren Grafen Schutz und Beystand in eine vollkommene *independenz* von denen künftigen Landes-Herren zu setzen, dabey alle *Jurisdictio in Ecclesiasticis aequè, ac mixtis Causis* heimzutragen, und gleichwohl sie und all ihriges sic volo, sic jubeo, mit der Landes-Herrlichen Authorität ohnwiderrufflich zu bekleiden, denen Landes-Herren hingegen nichts, als den blossen Rahmen zu überlassen.

§. III.

Als eine deren ersten Würdungen desjenigen guten Rathes und desjenigen Ausweegs, so derzeit noch nöthig seyn wolte, um *Catholicis die Jurisdictionem Ecclesiasticam in Subditos A. C.* zu entwenden, welcher ein und andere Protestantische Gelehrte eben damahlen schon, wie jeko, Catholicos gar zu gern durch die Bandt ohnfähig declariret hätten, die Sachen

aber noch nicht genug zubereitet fanden, um eine solche laute Sprach, wie man, davon zu führen; Um jedoch die Landes-Succesores eben ohnvermerkt disfalls einzuführen, so musse

§. IV.

N. I. Graf Ludwig Gottfried, nachdem er eben von einer tödtlichen Krankheit, über aller Menschen Verhoffen, aufgestanden, unterm 26ten Octobr. 1709. per N. 1. mit einem bloß auf die *Separationem Fideicommissi ab Alodio*, und die Landes-Vertheilung gerichteten Antrag hervorgehen; Wobey das P. S. zugleich die erste Prob dessen zu machen hat, daß die leidige Eigenmüßigkeit und Hoffarth denen Geistlichen das vorderste Trieb- Werk von der ganzen Sach ware.

§. V.

N. 2. Dahingegen die reineste Begierd zukünftiger beständiger friedlich- und gefegener Landes-Regierung samt dem größten Wohl derer Herrn Agnaten und derer ihrigen Posterität, laut der weiteren Anlag N. 2. den Schein und den Vorwand herzuleihen, das zugleich vorspiegelnde beederseitige eigene Interesse aber den Antrag desto annehmlicher zu machen hätte.

§. VI.

N. 3. In dieser Gestalt lieffen auch die Catholische Herren Agnaten sich den Antrag gefallen; Sofort schlug der Graf Ludwig Gottfried zu der Sachen Beförderung mittels N. 3. den damahligen Herrn Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach als Mediatorem vor, welcher auch gemeinsamlich beliebet und requiriret worden. Des Religions-Wesens hingegen wurde von Anfang bis zum End NB. mit keinem Wort gedacht.

§. VII.

N. 4. Nachdem aber die Herren Landes-Succesores solcher gestalten angelockt waren, so kame man endlich auch mit dem Punct der Religion unter dem Vorwand hervor, um selbige NB. in *Conformität des Religions- und Westphälischen Friedens* auf einen verlässigen Fuß zu setzen, id- que per N. 4. Und da der erbettene Herr Mediator wegen denen Cameral-Berrichtungen nicht also gleich in das Hohenlohsche kommen kunte, so wurde, aus Besorgnuß, es mögten bey längeren Verweilen die wahre Absichten an Tag kommen, so mit das Werk sich wiederum verschlagen, ein anderwärtiger Mediator, und zwar der Herr Graf von Langenburg vorgeschlagen, zugleich weyl. Herr Cammer-Richter zu Hohenlohe-Barttenstein in eben dem Schreiben ersuchet, noch in der folgenden Woche einen der seinigen Råthen mit Vollmacht und Instruction nacher Pfedelbach abzuordnen, um einseitig eine verlässige Abred nehmen zu können.

§. VIII.

Gestalten nun hierbey der Religion halber nichts, als die Reichs-Gesetz haben, zum Grund geleget werden sollen, so wurde auch kein Bedenken genommen, von wegen Hohenlohe Barttenstein den daselbstigen Canz- ley.

ley. Directorem Donauher mit der sub N. 5. anfolgenden und dahin gehenden N. 5. Instruktion nacher Pfedelbach würdlichen abzuschicken, daß man sich zu allem dem keineswegs aber einem mehreren gegen den Herrn Graf Ludwig Gottfried obligiren lassen könnte, als man durch die wohlbekante *circa Religionem, ejusque Exercitum* heylsamlich verordnete Reichs-Gesätze gleich anderen Reichs-Ständen von sonsten schon kräftig genug verbunden wäre. Und von wegen Hohentlohe Schillingfürst bejahete per N. 6. die Declaration, daß die Protestantische Religion nicht solle N. 6. getränkt werden, sondern man dis Orts gar wohl zufrieden wäre, daß es ratione Religionis in dem Stand, wie es in Anno 1624. gewesen, und das I. P. Klar besaget, ohnveränderlich gelassen werde.

§. IX.

Es wolte aber dieses dem Graf Ludwig Gottfried, oder vielmehr der seinigen Geistlichkeit nicht genug seyn, nachdese sie jedoch wohl wahrgenommen, daß sie es nicht weiter bringen könnten, so begnügte man sich endlich damit, daß dormalen die *Leges publicæ & Instrumentum Pacis* auf einen solchen Verstand erläuteret werden mögten, den andere Catholische Landes-Successores in dergleichen Fällen, und zwar mit Vorbewußt ihrer Reichs-Väter und Catholischer Regierungen, agnosciret, und statt haben, wann schon die Herren Agnaten Hiesfals etwas nachzugeben anstehen solten; Und dieses nach Anzeig der Gräflich Pfedelbachischen Gegen-Declaration de 12 Aprilis 1710. sub N. 7.

§. X.

Und ob es zwar dem Graf Ludwig Gottfried, oder vielmehr denen seinigen Geistlichen gerathen, denen Herren Landes-Successoribus ein doppeltes Mißtrauen, und zwar unter sich sowohl, als gegen die Grafen zu Hohentlohe Neuenstein damitzels beyzubringen, daß man selbe durch den Vorgang bey dem Hauß Dettingen in eine ganz außerordentliche Besorgnuß verleger, es mögte entweder die ganze Succession dem einen Catholischen Theil allein, oder gar aus der Waldenburgischen Linie hinaus einem deren Neuensteinischen Herren Grafen *viâ facti* zugewendet werden; So wurde jedoch anders nicht, als auf diesen Grund, nemlich auf die *Catholicis* gemeine Auslegung, ächten Sinn, auch Klaren Inhalt und Verstand deren Reichs-Gesätzen, besonders des 7. P. O., der Recels selbstn, wie er sub N. 8. N. 8. folget, von denen Catholischen Herren Agnaten und Landes-Successoribus mit dem Herrn Grafen Ludwig Gottfried endlich angegangen, und der ihrigen guten Meynung nach und *bonâ fide* den 10ten Nov. 1710. in der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen dergestalten zwar unterzeichnet, daß solches alsofort von dem Herrn Grafen Ludwig Gottfried zu Pfedelbach an einnem und wieder von dem Herrn Graf Philipp Carl zu Wartenstein selbstn, und von wegen des Herrn Grafen Philipp Ernestes zu Schillingfürst durch Sebastian Meyern am andern, und durch die beide Mediatores, Graf Solms, und den Assessor Krebs am dritten Theil geschehen ist, mit der Sonderheit zwar, daß gleich der Herr Graf Philipp Carl hiebey wahrnehm-



men müsse, wie der Reces ganz anderst ad mundum geflossen, als selber verglichen worden, also auch Hoch. Dieselbe in instanti gegen alles das in Angesicht deren Herren *Mediatorum* des besten sich zu verwahren genöthiget gefunden, was sobey Vergleichs widerig eingeschoben werden wollen, ita tantibus Literis Bartensteinensibus ad Dominum Mediatorem de Solms, hujusque ad Comitem de Langenburg sub N. 9. & 10. nebst der selbstigen N. 9. & 10. dabey vorgegangenen Eifertigkeit, als das gewisseste Kennzeichen eines bösen Vorhabens und deren dabey unterlassenen Gefährden.

§. XI.

Inmassen aber ab Seiten des Pfedelbachischen Geistlichen Ministerii und sonst die Absichten über diesen so verfälschten Tenorem und über allen derer convenienten Theilen Willen und Meynung schon damahlen hinaus giengen, so fanden sie auch nicht genug, daß dieser Reces durch diese und die Herren Mediatore allein beurfundet und unterzeichnet worden; Sondern es mußten auch, jedoch nur von dem Herrn Graf Ludwig Gottfried, zu dessen Garantours erbitten und beygezogen werden, die Könige von Schweden und England mit denen Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein und dem gesamten Corpore Evangelicorum.

§. XII.

Gefalten auch alle dies, vermög vorhandener Dero eigenhändiger Schreiben, hierzu nicht nur insbesondere sich erbitten lassen, sondern auch das Corpus Protestantium selbst den ganzen Reces per Conclusum vom 6ten Junii 1723. als acht, gerecht und Reichs-Constitutions-mäßig erkläret, und darauf zu halten, auch selbst zu garantiren per N. 11. quam solennissimè übernommen hat.

§. XIII.

Ganz ohne jedoch, daß die in bestem Trauen und Glauben disfalls lebende Catholische Herren Agnaten die allermindeste Gefährde, oder sonst sich disfalls beygehen lassen, bis in Annum 1719. allwo bey Gelegenheit des von dem Freyherrn von Klüppel in dem Hohenlohe-Schillingsfürstischen Althaus zu Kupferzell eingeführten Catholischen Gottesdienstis, von denen Protestantischen Grafen zu Hohenlohe was lauter in Religions-Sachen gesprochen, und zum erstenmahl aus Veranlassung dieses, die Neue Auslegung des Friedens-Schluß enthalten sollenden *Recesses*, die Protestantischer Seits inzwischen aufgeworfene, dem Instrumento Pacis und der ultaræ Imperii praxi e diametro zuwider laufende *neoterische principia* in denen Hohenlohe-Waldenburgischen Landen *interpretativè* geltend gemachet werden wollen.

§. XIV.

Einwelches sowohl, als die zu ratificiren angemuthete Neue Consistorial-Ordnung denen Catholischen Herren Agnaten die Augen dermassen auf einmahl geöffnet, daß selbe den Herrn Grafen Ludwig Gottfried rath aus zu declariren sich im Gewissen verbunden erachtet, daß, wie sie *ex pacto & providentiâ Majorum* (& horum Catholicorum) und nicht aus Gnaden oder Gefallen seiner des Grafen Ludwig Gottfrieds in denen von ihm verlassens

lassenden Landen zu succediren hätten, als auch hiegegen sich niemahlen zu was zu verbinden gedacht, noch übernommen, so wider die ihrige Catholische Religion, wider ihre Gewissen, und wider die Reichs-Constitutiones gienge, oder doch sie mehrers binden könnte, als sie nicht vorhin mit allen *Catholicis* gebunden wären.

§. XV.

Diese stand. und gewissenhafte Declaration ist auch bey Graf Ludwig Gottfried von der Würdigung gewesen, daß selber anlaut N. 12. unterm 25. N. 12. Jan. 1720. dahin sich entgegen erkläret hat in verbis: „Wasmassen ich (Graf Ludwig Gottfried) Dero (das ist, deren Catholischen Herren Agnaten) Gewissen im geringsten zu beschwehren jemahls so wenig gemeinet gewesen, so gewiß ich mich zu Dero Gemüths Billigkeit verseyhe, dieselbe werden die Verbindlichkeit des Gewissens aller und jeder Reichs-Stände an die Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse ohne einigen egard auf den Unterscheid derer in Imperio recipirten Religionen sowohl, als ich volkommenlich erkennen zc.

„Dieses nun als ein unstrittiges und auf die Göttliche Wahrheit selbst beruhendes *Fundament* vorausgesetzt, so gebe Euer Lhd. Lhd. hiemit die aufrichtige Versicherung, daß denenselben von allen meinen annoch vorhabenden wohlgemeinten und ganz ohnverfänglichen Desideriis im mindestnen nichts zum onere werden, oder dero künstliches Interesse schmähleren solle; Sondern ich erkläre mich vielmehr, daß ich mich in denjenigen Puncten, welche die Temporalia, und emolumenta meiner Allodial-Erben angehen, ihren geneigten Willen und Generosität lediglich überlasse, anbey auch in sothanen Declarations-Puncten *quoad Spiritualia & Ecclesiastica*, wofern etwas wider alles Verhoffen denen *Legibus Imperii* nicht conform zu seyn befunden werden solte, dasselbe aus Freund. Vetterlicher Liebe und Gott gefälliger Friedseligkeit zu remittiren ganz erböhrig seyn würde zc. zc. zc.

§. XVI.

Ob nun zwar die Catholische Herren Landes-Successores diese Erklärung in der Anlag sub N. 13. *quam utilissime*, und in der Zuversicht, daß ihnen ein mehreres nicht werde wollen zugemuthet werden, mit der mehrmahligem Gegen-Erklärung *acceptivret*, „daß ihr einziges Ziel und Absehen jederzeit dahin gerichtet seye, und seyn werde, Die *Constitutiones Imperii* und in specie *NB.* den Religions-Frieden in beständiger Observanz ohnverbrüchlich zu halten, und deswegen Niemanden (*NB.* so dero Religion und dessen *Exercitium* unangefochten verbleibet) zu beschwehren oder zu turbiren;

So haben selbige jedoch denen geäußerten unerhörten Reichs-Gesetz und selbst eigener Erklärung widerigen Extensionen mit gutem Gewissen nicht nachsehen, noch sich disfalls beruhigen können, zumahlen auch Kayserl. Maj. Carl der VI. glorwürdigster Gedächtnuß allerhöchst Dero Kayserliche Empfindung durch des damahligen Herrn Reichs-Vice-Canzlers Excel-

N. 14. lenz wider das Recept. Verord. per N. 14. gang deutlich zu erkennen gegeben. Und haben dahero weiland der Herr Cammer Richter zu Hohenlohe Bartentlein sich an das Kayserl. Hof Lager eigens verfügt, um sich eines Theils disfalls zu exculpiren, anderen Theils aber Kayserl. Maj. zu imploriren, auf daß Allerhöchst Dieselbe allem aus diesem mit Ungnaden bereits allergeredest angesehenen, an sich nichtigen und Reichs-Constitutionswiderigen Zusammenhang besorglichen Unweesen von Kayserlicher Machts-Vollkommenheit wegen vorzukommen geruhen mögten.

§. XVII.

N. 15. Boraus auch den 7ten Sept. 1723. durch das Allerhöchste per N. 15. angehende Kayserl. Commissions-Rescript desselben gänzliche Nichts-Erklärung in der Vollkommenheit erfolgt ist, wie die eigentliche Kayserliche Machts-Worte lauten:

„Ihro Kayserl. Majest. hätten aus denen eingelauffenen Berichten
 „vernommen und sich ausführlich vortragen lassen, wasgestalt der Graf
 „Ludwig Gottfried von Hohenlohe Waldenburg Augustanz Confessionis,
 „über das mit seinen Catholischen Vettern Philipp Ernst Grafen von Hohen
 „lohe Schillingfürst, und Philipp Carl Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein
 „unter den 10ten Nov. 1710. errichtete Pactum successorium, nebst einigen
 „Special-Guarantien, auch zugleich eine *generalem* auf alle der A. C. zu
 „gerthane Chur Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bedungen, solche
 „auch erst vor kurzer Zeit bey denen zu Regensburg befindlichen A. C. Ge
 „sandtschaften gesucht, und nebst einem bezeugt gewesenen Antwort
 „Schreiben unter gewissen vermeintlichen Modificationibus erhalten habe.
 „Gleichwie aber dieses ein abermahliges und zwar solches Unternehmen seye,
 „wordurch nicht nur nach und nach alle einem Römischen Kayser gebührende
 „Obrist Lehen Herr und höchst Richterliche Jura, Macht und Befugnuß
 „nebst dem Friedens-Executions-Recht, und *Cura Legum publi-*
 „*carum*, zumahlen aber die à saeculis niemahlen in Zweifel gezogene
 „*Potestas circa Successiones Statuum Jus dicendi, eorumque pacta*
 „*successoria confirmandi*, wo nicht völlig darnieder geleget, doch zum we
 „nigsten empfindlich angetastet, und allenthalben die Thür zu denen so
 „mühesam abgestellten innerlichen Befehdungen und völligen Um
 „sturz des Reichs, samt dessen innerlicher Verfassung eröffnet, oder
 „vielmehr durch Einflechtung frembder Potenzen mehr, als zuvor erweitert
 „würde. ic.

„Also müßten Ihro Kayserl. Maj. alles, was der vorbesagten
 „Guarantie halber vermeintlich geschlossen, erlassen und verord
 „net worden, nicht anderst, als null und nichtig halten, und
 „davor, wie hiermit geschehen, declariren.

„Und weilten auch noch hierüber zu vernehmen gewesen. ic. Als hät
 „ten Ihro Kayserliche Majestät auch deshalb ohnerinnert nicht lassen wol
 „len, daß Sie solches alles ebenmäßig vor null und nichtig, auch sowohl gegen
 „alle

„ alle Form und Regulen der Kayserlichen Regierung im Reich, als die
 „ *Libertatem Statuum* zu seyn hielten, und niemahlen gestatten könnten, oder
 „ würden, daß ein Stand über den andern oder dessen Unterthanen,
 „ es geschehe nun gleich sub nomine colectivo, oder *singulari*, sich durch
 „ Gebott, Verbott und andere dergleichen actus Jurisdictionales, wi-
 „ der den klaren Inhalt derer Reichs-*Constitutionum*, und des
 „ Westphälischen Friedens selbst, in eine Concurrentiam Jurisdictionis
 „ cum Caesarea setze ic.

§. XVIII.

Als wodurch das ganze Werk in sein erstes Nichts verwandelt, und die
 Catholische Landes-*Successores* in derjenigen Reichs-*Constitutions-*
 mäßigen Freyheit und Umständen mehremahlen befähiget worden, worin-
 nen sie sich, mit allen Catholischen Chur- Fürsten, Fürsten und Ständen
 von allen Zeiten zu befinden haben, und die der selbige Königlich- Schwedi-
 sche, qua Herzoglich- Bor- Pommerscher Reichs- Tags- Gesandte Jhnen
 Catholischen Landes- *Successoribus* in der Vollkommenheit, gleich dar-
 auf in Anno 1725. in facie totius Corporis Evangelicorum sic dicti aner-
 kannt hat, da er in seinem unterm 20ten Nov. dicti Anni abgelegten *Voto*
 frey declariren dörfte: „ Ob zu behaupten, oder es durchtreiben zu können
 „ eine vernünftige Hoffnung seye, daß z. E. die künfftige Catholische
 „ *Successores* in denen Hohenlohe- Pfedelbachischen Landen,
 „ die von allen dero Evangelischen Unterthanen pro *Summo Episcopo* bis in die-
 „ se Stund unstrittig erkannt werden, solchem allem absagen, und
 „ ihre Evangelische Unterthanen *ratione Jurisdictionis Ecclesia-*
 „ *stica* in eine solche *independenz* setzen werden, daß sie auf Erden Nie-
 „ mand, GOTT im Himmel aber über sich allein zu erkennen.

§. XIX,

Gleich dann auch bey dem in Anno 1728. erfolgten würdlichen Suc-
 cessions- Fall gang kein Gedanken von dem in Anno 1710. so errichteten
 Reces mehr gewesen, sondern wie der Graf Ludwig Gottfried selbst in
 mehreren Stricken darüber hinaus gegangen, also auch von seinen Landes-
Successoribus ganz keine Reflexion mehr darauf gemacht, und von denen
 Allodial- Erben und Erbinen, denen Grafen und Gräfinen zu Hohenlohe-
 Neuenstein selbst davon abgegangen, sondern alles aufs neue hinweg
 verglichen, und dabey in dem disfalls in puncto allodialium errichteten Reces
 nicht nur die Herren Landes-*Successores* von allen, aus dem 1710er Re-
 cels und sonst herleiten könnenden Præntensionen, wie die auch erdicht
 werden können, gänglich freygespröchen, sondern auch selbigen die Claufula
 in specie wohlbedächtllich einverleibet worden, daß der ehemahlige in Anno
 1710. errichtete Reces ab Seiten deren Herren Landes- *Successorum* auf sei-
 nem Werth und Unwerth, anmit auf seinen wesentlichen Nichts beru-
 hend zu bleiben hätte, um auch publicè zu bezeugen, daß sie die Catholische
 Herren

Herren Landes. Succesores ganz keinen Theil daran zu nehmen, sondern selben in diesem seinem Nichts auf ewig zu belassen gedächten.

Es hat auch das von dem Herrn Graf Ludwig, Gottfried zuruck gelassene Consistorium diesen Reces eben wenig stichhaltend geglaubet, als selbes bey Gelegenheit des ersten öffentlichen Gottesdiensts in Pfedelbach bey denen Hoch. Gräflichen Frauen *Allodial- Erbinen* zu Ingelshingen sich beauftraget, wie es sich dieserhalben zu verhalten hätte? Und hier hat so gar der Gräflich. Neuensteinische Herr Senior, ceu Director pratenstivè Evangelicus,

- N. 16. samt dem seinigem geistlichen und weltlichen Ministerio, Ausweis N. 16. dafür gehalten, daß man solches der Landes. Herrschafft, nemlich denen Catholischen Herren Successoribus nicht wehren könnte, indeme zu befragen, daß, wo man sie disfalls irritiren würde, selbe zu anderen Dingen dürfften gebracht werden, dessen wohl eingedenk, was der Hochseel. Herr Cammer. Richter zu Hohenlohe. Bartenstein vermög §. XV. reserviret gehabt, wann dero Religions. Exercitium solte angefochten werden.

§. XX.

Und als in Anno 1744. die beide Hohenlohsische Häuser, des, von dem Hohenlohe. Neuensteinischen Herrn Seniore angemasseten Directorii Evangelici, und der, deme vom Haus Waldenburg in vim realis Contradictionis in Anno 1744. entgegen gestellten sonderen Hieser. Verordnung halber in öffentliche Gerichtliche Contestation wegen aller und jeder *Jurium circa sacra* verfallen, so haben zwar die Herren Grafen zu Hohenlohe. Neuenstein diesen 1710er Reces mit allem seinem Anhang und allegatis, auch allen andern vermeintlichen sonderem Haus. Verträgen gleichwohl zu mehrmahlen, und zwar per *Adjunctum sub N. 43. Exhibiti de present.* den 9ten, dann unterm 12ten Martii, 16ten April. 28ten Aug. 23ten Sept. 1744.

- N. 17. und sonstem besag der hie sub N. 17. angehenden Rubrorum auf die Bahn gebracht. Allein, es ist dieser auch hieselbsten mit allen andern auf das, deme entgegen exhibirte Kayserliche Cassatorium und übrige disseiteige unterm 10. 12ten und 16ten Martii, dann 30ten April. 1744. und wiederum vom 13. Aug. bis 22ten Sept. e. a. übergebene Exhibita in Verfolgung deren von Carolo VI. wie allen Dero Reichs. Vorfahren gehegten, die genaueste Bey- und Aufrechthaltung des *J. P.* zum beständigen und einzigen Augenmerk in Religions. Sachen führenden *Principiorum* als null und nichtig erkannt, und das Haus Hohenlohe. Waldenburg lediglich an die allgemeyne Reichs. Gesetz verwiesen, dabey in specie alle und jede *Jurisdic-tio Ecclesiastica* durch die seinige Landen ohne allen Unterscheid bestättiget, die gesamte dessen Geistlichkeit auch mit ausdrücklicher Verwerffung des anmasslichen Hohenlohe. Neuensteinischen Senii ceu Directorii Evangelici in allen ihren Verrichtungen ganz und allein an die Waldenburgische als die *Ihrige Catholische Landes. Herrschafft* und die von solcher ergehende Befehl gewiesen worden, *ita previa exhibitione et quoad existentiam tenoremque facti à agnitione hujus Recesús imbitique allegatorum, desuperque facti à plenariâ Cause cognitione, in Contradictorio binis vicibus* judi-

judicante Conclusio vom 5ten Maji, illóque de 30. Sept. 1744. in §^{vis} ceu N. 18. Membriis 3^{to} 4^{to} & 7^{mo} sub N. 18. adjunctis.

§. XXI.

Will also auch nur dieses genug oder gar überflüssig seyn, um Rechts genüglich zu prüfen und zu beurtheilen, wie der ganze Zusammenhang von Anno 1710. ein lauterer Nichts und *Non-ens* seye.

Da nehmlich *ex deductis & probatis* in Überflus erscheint, was mas- sen das ganze Werk

- a) auf lautere *falsa Supposita* herüber und hinüber gleich anfangs gebauet worden, anmit *ex defectu mutui veri Consensus & bonae fidei ex parte Domini Antecessoris* niemahlen zu einiger Consistenz gelangen mögen.
- b) Einiges pactum particulare & privatum *contra Instr. Pac. Osnabr.* als *Pactum Imperii univrsale publicum & immutabile, vi §. 3. Art. XVII.* nicht gelten, noch jemahlen zur Gältigkeit gedeyhen mag.
- c) Kaiserl. Majestät aber pro Stylo & ordine alle solche in das Systema Imperii zumahlen eintretende und Landes-Successions betreffende Pacta, in daferne selbe denen Reichs-Sesäzen gemäs zu confirmiren und zu bestättigen, *contraria quaeque* hingegen, auch ohne in contradictorio bestehende Untersuchung, zu cassiren und zu annulliren, als obristen Lehen-Herrn und respectivè allerhöchsten Friedens-Executori vorbehalten ist.
- d) An statt dessen aber fremde *general- und special-Confirmation* und *Guarantien* darüber gesucht, auch erhalten, sofort aber *alles* per *Cassatorium Caesareum* de Anno 1723. cassiret und annulliret worden ist. Und endlichen
- e) Ein gleiches *per Conclusa Caesarea* de Anno 1744. wiederholter beschehen, diese Conclusa auch ab Seiten deren Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein *in rem judicatam* quam diutissime erwachsen seynd.

Best- folglich hier keine Frage mehr, *quid facti? quid juris?* sondern allein diese übrig zu seyn hat? *An, & quid iudicatum sit?*

§. XXII.

Um aber gleichwohlen zu zeigen, daß man das Licht auch nun eben so wenig, als damahls zu Frankfurt, zu scheuen habe; So will man nichts desto weniger den mehr-ermeldten Reces mit gangen seinem Unhang einem gesamtan Reich selbstn zur Einsicht, *ceu Examini rigorosissimo* anheim stellen.

§. XXIII.

Und zwar denselben in seiner ersten natürlichen Grund-Wesenheit zu betrachten, so ist eine triviale Sache, daß alle Pacta *mutuum placitum*, und das *placitum mutuum utriusque partis Consensum* erfordern, dieser Consensus aber *non fictus, nec falsus, nec falso supposito innixus* seyn, auch *unum eundemque finem ceu actum pro objecto* haben müsse.

Untersüchet man nun, wie das *mutuum placitum*, wie der *mutuus utriusque partis Consensus*, wie das *commune ejus Objectum* bey dem Recesu de Anno 1710. beschaffen gewesen?

So zeigt sich bey dem einen, anderen und dritten, daß ab Seiten des Grafen Ludwig Gottfrieds als Stipulantis, und deren seinigen geistlichen, der Willen, die Meynung und das Verlangen dahin gegangen, denen seinigen Catholischen Landes-Successoren die Hände, wo möglich, tam quoad propria, quam Subditorum Sacra, ein mehreres zu binden, als vi Instr. Pac. Osnabr. Catholici gemeinlich sich gebunden und gehalten achten, gleichwohl aber ein mehreres directe in das Stipulatum seu offertum nicht zu bringen getrauet, als was *Catholici* gemeinlich disfalls hergebracht, auch in Landen auszuüben, pflegen, worinnen sie einem der A. C. verwandten Agnaten ex pacto & providentiâ Majorum succediren, bey sich diejenige *Neoterische Lehr- Art* zur Abmaaß der *Catholischen Ständischen Befügnuß* *supponend*, so auch die Worte und Sensum hier und da vermischend, wornach eben damahlen quidam Protestantium Neoterici das I. P. O. ihnen darzumessen sonders beehffert waren, ita exhibitibus litteris & Declarat. sub N. 4. 5. 6. & 7. allegatis, perhibentéque Recessu ipso per totum.

§. XXIV.

Dahingegen deren Catholischen Herren Landes-Successoren als des Stipulantischen Gegentheils Will, Meynung und Gedanken gewesen, das Gewissen und alles das durchaus frey zu behalten, was je einem Catholischen Stand in und bey einem Land und Unterthanen von Rechts und Gewohnheit wegen *competiren* mag, worinnen er ex pacto & providentiâ Majorum einem der A. C. verwandten Agnaten succediret; *In re & verbis* auch *de facto* ein mehreres nicht eingestanden, noch eingestehen, noch stipuliren wollen, als was *Catholici* gemeinlich disfalls hergebracht haben, diejenige *alt-practische Lehr- Art* zur Regel der ihrigen Catholischen Ständischen Befügnuß *supponend*, wornach sie und alle andere Catholische Stände das I. P. O. sich zu appliciren von allen Zeiten gewohnet waren, ita docentibus sæpè dictis litteris & Declarationibus præliminaribus sub N. 4. 5. 6. & 7. sicque *confitente* Recessu ipso, ejusque §. 3. in verbis? „nach *klarer Disposition* des Religion-Friedens und Westphälischen Friedens-Schluss. Item: „was disfalls bey Hoher Herrschafften „eigenem Gottesdienst fast durchgehends im Römischen Reich gebräuchlich ist.

§. XXV.

Wer siehet also nicht, daß hier zweyerley *Objecta*, zweyerley Sinn, Will und Meynung, anmit ganz kein Ein Will, Sinn und *commune placitum*, noch *verus*, sondern *erroneus* & *falsis suppositis inmixtus Consensus* vorhanden gewesen, als der Recess de Anno 1710. gemacher werden wollen und sollen. Woraus folgendes Dilemma ganz natürlich zu entspringen hätte:

§. XXVI.

§. XXVI.

Ist das *Objectum* utriusque partis *Consensus unum idemque* gewesen, so kan und mag der ganze *Recess* ein weiteres nicht deuten, noch gelten, als in daferne selber denen *principiis communibus Catholicorum* quoad sensum, tenorem, intellectum & praxin I. P. O. conform ist; Ist aber das *Objectum* ab Seiten des Herrn Graf Ludwig Gottfrieds so gewesen, und sein *Sinn*, *Will* und *Meynung* dahin würdlich gegangen, dabey auch, der seinigen letzten *Declaratoria* sub N. 12. ohnangesehen, bestanden, wie der *Recessus* in denen so verkünstelten passibus aus unreuer Feder geschlossen, die wider *Wissen* und *Willen* deren Landes *Successoren* nachgeschobene, in nichts als einem leeren *Project* dato noch bestehende *Consistorial-Ordnung* de Anno 1725. aber von Wort zu Wort lauter; So bricht in aller Welt *Sinnen*, *Augen* und *Gedanken*, daß kein *idem objectum*, kein *idem placitum*, anfort auch kein *verus mutuusque consensus* bey dem gangen *Recess*-*Werk* vorhanden gewesen, quo, ceu *essentia* ad omne pactum *requisito*, *deficiente*, & totum *recessum* nunquam extitisse necesse est, utpote totum esse suum ex *consensu* expectante.

§. XXVII.

Sed *posito*, non *concesso*, es habe das *pactum*, das *placitum*, und der daraus formirte *Recess* ex parte *Contrahentium*, eorumque *mutui Consensus* seine *Richtigkeit*;

Wie *stehet* es *ex parte legum*? wie *ex parte Caesaris*? wie *ex parte Imperii totius*? *Catholicorumque in specie*? Und wie *ex parte Successorum*?

Das erste betreffend, verordnet, gebieth und verbiethet das *Instr. P. O. Art. XVII. §. 3.*

„*Contra hanc Transactionem, ullumve ejus Articulum aut Clausulam, &c. nulle Transactiones, Juramenta, Renunciationes, pacta sive dedita sive alia &c. ullave alia statuta &c. vel ullæ alia, quocunque nomine aut pretextu excogitari poterunt, exceptiones, unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra hanc Transactionem in petitorio aut possessorio, seu Inhibitorio, seu alii Processus vel Commissiones unquam decernantur.*“

§. XXVIII.

Und obgleich *Art. V. §. 33.* der *Caus* allein ausgenommen sich zeigt, wo *Subditi* mit ihrem Landes *Herrn ante Annum Decretorium* des ihrigen *Religions*-*Exercitii* halber einige *pacta* gemacht haben: So heisset es doch auch hier:

„*Pacta autem & Transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales, & Subditos supradictos de publico vel etiam privato Exercitio introducendo, permittendo vel conservando ante hac intercesserunt, interta & factæ sunt, eatenus ratae & firmæ manent, quatenus observantia dicti Anni 1624. non adversantur &c. non attentis, sed annibi-*“

„*nihilatis omnibus Anni 1624. observantia &c. contrariis latis Sententiis, Reverfalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus.*
 Zum klaren Beweiß, daß, wo auch Stände ihren Unterthanen ante annum normale das *publicum* oder *privat. Exercitium per pacta* zugesandt, solche *pacta* jedoch einen Landes-Herrn nicht weiter binden, noch das *ex Jure territoriali* habende *Jus reformandi* weiter beschranken können, als in so weit die Unterthanen in Anno normali gegen ihren Landes-Herren würcklich in *Possession* gewesen.

§. XXIX.

Die einzige Stelle und der einzige Umstand, wo vermög I. P. O. auch jetzt noch, in Sachen durch dasselbe verglichen, ausser der Vereinigung der Christlichen Religion oder sonstiger mutuellicher williger Vereinigung zwischen Herrn und Unterthanen selbst, zu transigiren erlaubet seyn will, ist jener, so der §. 27. Art. V. anzeigt in verbis:

„*Domino quidem directo liberum esse debet in hujusmodi terras oppignoratas ad se reverfas suæ Religionis Exercitium publice introducere; Incolæ tamen & Subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur, de publico verò suæ Religionis exercitio inter ipsos & reluctem Dominum directum transigatur.*

§. XXX.

Und damit niemand auf die Gedanken gerathe: Ob mögte gleichwohl in Puncten privatim sich können verglichen werden, wo da Catholici & Protestantes in der Auslegung des I. P. selbstn strittig, so verordnet der §. 50. Art. V.

„*Utriusque Religionis Magistratus severè prohibeat, ne quisquam pacem religiosam, vel hanc inprimis sive declarationem, sive transactionem uspiam impugnet, dubium faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Sed si dubii quid hinc aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam, aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitibus, vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres, non nisi amicabili ratione transigatur.*

Gestalten auch die jenseits so hoch gültige auf den Nahmen des Graf Ludwig Gottfriedens in Anno 1725. zwar gedruckt, von ihm aber nicht beurkundete, sondern in einem ohngestaltten Project lediglich gebliebene Conditiorial-Ordnung selbstn damit schliesset, „daß denen Hohenlohe-Waldenburg. Pfälzischen Unterthanen all dasjenige hiermit ausdrücklichen wolle reserviret, und vorbehalten werden, was etwan künfftig denen Unterthanen und Ländern Aug. Conf. zum besten in Comitibus oder anderswo inter Status Imperii utriusque Religionis ausgemachet und verglichen werden mögte.

Zur handgreifflichen Auerkennung dessen, daß ausser in Comitibus, und ausser per amicabilem inter utriusque Religionis Status denen Unterthanen A. C. zu gutem ein weiteres nicht könne, noch mögte beygeleget, noch erhandlet werden, als nicht die klare Disposition des I. P. O. mit sich bringet.

§. XXXI.

§. XXXI.

Allermassen die vom ersten Ausbruch deren Religions-Dissidien, bis zu dem allermühsamst verglichenen und geschlossenen Westphälischen Frieden von Zeiten zu Zeiten erschiene hundert und tausendfältige betrübteste Vor- und Bergänge Kayserl. Majest. auch sammt. Chur- Fürsten, Fürsten und Stände, mit dem übrigen allerschmerzlichsten Schaden, leyder! nur zu viel gewiziget und befehret haben, wie ganz und gar ohnmöglich es falle, Ruhe, Fried und Einigkeit im Reich zu erhalten, wo in Religions-Sachen keine gewisse, richtige, allgemeine, dem Catholischen, wie dem der A. C. Verwandren Theil gleich durch gültige und bis zu Vergleichung der Christlichen Religion selbst ohnabänderliche Maaß-Regulen ein vor allemahl veralichen und vest gesetzet, diese auch so bevestiget und verwahret würden, daß weder durch einseitige Deuteley deren selbstnen Sinn und Verstand bezweiflet, mißdeutet, oder gar verdrehet und verkehret, weder auch durch *Pacta, Transactiones & Conventiones, seu interpretationes privatas* bald gültig und kräftig, bald ungültig und unkräftig erkläret, bald so, bald anders, und bald hier probald dorten contra appliciret und gebrauchet, oder davon abgegangen werden mögte.

§. XXXII.

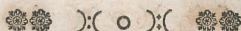
Als ohne welche Schutz-Wehr kein Gesatz in der Welt, am allerwenigsten aber in Religions- und Gewissens-Sachen bestehen mag, sondern vielmehr auch das klarste heilsamste und vollkommenste Gesatz, Ordnung und Recht in ein völliges arbitrarisches Wesen verfallen, ja zur größten selbstigen Gefährde besonders alsdann zu gereichen hat, wann dessen gerechtesten, das gemeine des Reichs, fort aller, und nicht deren einzelen nach eigener Conventienz sich öfters bemessenden Stände Beste, des, vordersten intendirenden starcken und durchgängig gleichen fürwürdung durch sondere einzele *pacta*, Beding und Künstleyn, nach Willkuhr ausgewichen, anmit der Satz allemahl umgekehret, und das bonum, seu verum, seu imaginarium privatum oder vielmehr dieses oder jenes privat-Religions, daß dem bono publico vorgezogen werden kan.

§. XXXIII.

Dessen die ganz nothwendige Folge zu seyn hätte, daß fast bey jedem besondern Fall wieder von vorne anzufangen seyn, alle durch die Friedens-Schlüsse und sonst so allermühsamst berichtigt und beruhigte Dinge aufs neue rege, und alle diejenige traurigste Wirkungen hinwieder hervorgebracht würden, welche das Teursche Vaterland schon so oft, absonderlich aber 30. Jahr nacheinander desoliret haben.

§. XXXIV.

Nachdem eben dieses die gegenwärtige Morus in Hohenlohe und den daraus erwachsen wollenden Lermen im Reich samt vielen anderen Unruhen und Land- auch Leuth-verderblichen Streit-Händlen einzig erwecket hat, daß einige der A. C. Verwandte privati wahrgenommen, wie dadurch die übrige weit ausschichtige Reformations-Gedanken allzuviel behemmet werden wolten, daß Catholici die Jurisdictionem Ecclesiasticam in subditos suos protestantes nicht nur von allen Zeiten exerciren, sondern auch alsdann behal-



behalten, wann sie ex Castris Protestantium ad gremium Ecclesiae zurücktreten, oder in einem Land succediren, wo vorhin und in Anno Decretorio ein der A. C. verwandter Agnat oder sonstiger Stand besessen hat, sofort hier und da einem ex Dominis Publicistis Protestantibus der Lusten einmahls aufgestiegen, *Catholicis* dieses *Jus* hinwieder zu entwinden.

§. XXXV.

Hiezu aber *directe* zu gelangen, wolte besonders der jenseitige Hohe Friedens-Guarant, Se. Königl. Maj. in Schweden, wegen allzu klar und deutlich entgegen sprechenden I. P. O. keine Hand biethen, wie das Schwedische Votum de Anno 1725. befennet, noch auch sonst ein Mittel erretzen. Man muß also auf Neben-Dinge und Neben-Weeg sich wenden, darunter dann im Anfang dieses Sæculi der schicklichste jenseits erachtet worden, daß man durch sondere *Pacta*, Gedinge, Verträge und dergleichen die dis-satisficige Klage *Dispositiones I. P. O.* unter der Hand, und nach und nach zu entkräften suchete, und dieses um so sicherer, als man Protestantischer Seits, als jederzeit unter sich verstanden, vermög *Art. V. §. 33.* von dergleichen *Pactis* im umgewandten und jenem Fall sich frey glaubet, wann solche mit einem Landes-Successore A. C. von einem Catholischen Antecessore errichtet würden.

§. XXXVI.

Wann man demnach zu Erkundigung dessen schreitet, wie der bey Hohenlohe-Waldenburg würdlich so gekünstelte Reces de Anno 1710. vor Jhro Kayserl. Maj. als obristen Lehen-Herrn, und allerhöchsten Friedens-Executore bestehen möge?

So erbricht sich von selbst, daß, gleichwie Kayserl. Maj. vors Line, als des Reichs Ober-Haupt und obrister Richter zugleich natürlich und erbetener allerhöchster Custos & Executor Legum Pacificationumque Imperii zu seyn haben, und vors andere das *Jus facultasque, noscendi & cognoscendi super legalitate pactorum Statuum specialium, illaque confirmandi*, eines deren ersten Kayserlichen Summorum Reservatorum mit ist;

§. XXXVII.

Also der Reces sowohl, als dessen Garantie Kayserl. Majest. nicht anderst, dann außersich zuwider und entgegen seyn, ja dessen allerhöchste Ungnad, *Indignation*, *Annulation* und *Cassation* selbst ein ganz nothwendiger Dingen an und nach sich ziehen müssen, gleich auch in dem Kayserlichen *Cassatorio de Anno 1723.* würdlich erfolgt ist.

§. XXXVIII.

Nachdeme dieses, daß der Reces quaest. *contra expressissimam intentionem declarationesque mutuas Pacificentium* dem I. P. O. *à diametro* zuwider, und gleichwohl als dem eigentlichen Inhalt des I. P. O. durchaus *conform* auf das Pappier geflossen, und nun von denen Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein und Consorten (des Kayserl. Cassatorii und der selbstigen rei judicatae de Anno 1744. ohngehindert) noch wideriger thätig inter-

§. XLI.

Allein! Nichts desto weniger will nun in Kraft und Folge einer neueren, sine loco gedruckten, sich so nennenden des Graf Ludwig Gottfrieds Consistorial-Ordnung de Ao. 1725. (so aber von ihm weder gesiegelt, noch unterschrieben sich zeigt) de facto behauptet werden, daß

Vi Tit. 1^{mi} ein sonderer Präses dem Consistorio zu präsidiren, und der Stiftes: Prediger zu Oehringen der erste Assessor bey demselben weiters zu sitzen hätte.

Vi Tit. 6^{ti} von dem Consistorio nicht mehr an den Landes: Herrn zu berichten, sondern alles nur unter dessen Rahmen und *Authorität* zu geschehen, und der Erkantnuß und dem Gewissen derer Consistorialium zu überlassen wäre, massen denen Catholischen Herren Landes: *Successoribus*, als *Laicis sub aliena Jurisdictione Ecclesiastica constitutis*, vor sich und ihre Personen selbstn dergleichen Jurisdiction, zumahlen über andere Glaubens: Genossene zu respiciren, nur Verdacht, Argwohn, auch Verantworung und Gewissens: Last aufladen würde. Und daß endlichen

Vi Tit. 6^{ti} wann, wohlbemerkt nach bisheriger *Observanz* von des Hauses Hohenlohe Evangelischen *Senio* zu gefährlichen und Trauerzeiten Buß: Bett: und Fast: Tage, auch *extraordinari* Bett: Stunden, oder aber aus Veranlassung sonderbarer von GOTT verliehener Güte und Wohlthaten, Dank: Feste anzuordnen vor gut gefunden werden sollte: das Waldenburgische Consistorium sich gleichfalls darnach zu achten, auch unter derer Herren Landes: *Successoren Authorität* und Rahmen die dahin gehörige Verfertigung: Einricht: und Aenderung der gemeinen Kirchen: Gebetern, nach Beschaffenheit der Zeiten und anderer Umständen, zu besorgen hätte, mit dem Anhang

Im Tit. 22. daß die Consistoriales bey seiner: des Graf Ludwig Gottfrieds Ungnad auch nach seinem Todt, in Kraft mehr ermelten *Pacti successorii* präsentl, und darauf ausgewürckten *Guarantien*, an alles dieses des Kräftigsten verbunden seyn sollen.

§. XLII.

Als der einzige vermeintliche Grund dessen, was gegen Den Klaren Inhalt I. P. O. ejusque Art. V. §. 30. & 48. & Art. VIII. §. 1. plurimósque alios, wider den allgemeinen dessen Sinn und Verstand, omnium præsertim *Catholicorum*, wider die alt: practische tägliche Übung, und wider die klare Kayserliche Verordnung de Ao. 1744. vom 5ten May, und 3oten Sept. dann die in allen diesen dem Fürstlichen Haus Hohenlohe: Waldenburg, wie allen *Catholicis* des allerbesten beygelegt, zugewährt, und betätigte *Jurisdictionem Ecclesiasticam Statuum Catholicorum* in subditos suos Protestantens per Conclufa vom 12ten Jun. 1748. und jenes vom 2ten May nup. per Membra eorum respectivè 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. & 10. von dem Protestantischen Begegentheil sub- & obrepticè erschlichen worden, und mit denen eigenen ob: subducirten Worten der deducirter massen unterschoben und nichtigen Consistorial-Ordnung eingeflossen ist.

§. XLIII.

§. XLIII.

Daß also um deswillen, weilen der Recessus quaest. dem I. P. O. in der Art und in dem Verstand wenigstens, wie der Gräffliche Regentheit & Consortes selben mit Fleiß verstehen, und zu appliciren suchen, durchaus zuwider, selber niemahlen anders, dann *qua objectum indignationis Caesaræ* angesehen und betrachtet werden mögen.

§. XLIV.

Anmit aber auch deswegen sowohl, als weilen Kayserl. Maj. und alle dero allerhöchste Reichs: Vorfahren einige *Pacta*, Verträge, *Transactio- nes*, *Testamenta* oder sonstige Bedinge, wo von Religions: Sachen was mit untergeloffen, niemahlen anders, dann cum *Clautula: in quantum & quatenus Legibus & Pacificationibus conformes*, zu confirmiren pflegen, der Recessus quaest. einer Kayserl. Confirmation sich niemahlen zu erlauben möge, sondern vielmehr dieses als ein höchst- verbottener Ein- und Vordriff wider und entgegen dieses Allerhöchste Reservarum allemahl anzusehen, zu *cassiren* und zu *annuliren* seyn wollen, daß denen der A. C. verwandten Ehr: Fürsten, Fürsten und Ständen theils samt, theils sonder loco Confirmationis *Caesaræ* die *Guarantia* in der selbstigen *Stad-* und *Einsicht* dessen übertragen worden, daß der Recessus allerdings so nicht beschaffen, daß selber von Kayserl. Maj. de Jure, Stylo & Praxi werde confirmirt werden.

Prob dessen, was anlaut N. 19. mit dem Testamento Vollrathino in N. 19. Ao. 1718. bey dem Hauß Limburg, mit dem gleichfals in Ao. 1710. errichteten Tertingischen Recess, ja selbst mit der von denen Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein unter sich neu-errichteten Erb- Vereinigung distals geschehen ist. Hier aber um da mehr und gewisser einzutreffen hätte, da der vornehmste Theil dieses Recessus und des seinigen unter und beygehobenen Anhangs dahin abzielet und ausschweifet, daß die Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein, als ein der A. C. verwandte dritter Stand des Reichs über die Fürsten als *Catholische* Stände und deren Unterthanen sich hinauf schwingen, sonach durch Gebott und Verbott, auch andere dergleichen *actus jurisdictionales* eine ganze Ober- herrschaft über dritte *Catholis. Stände contra expressam Dispositionem I. P. O.* sich bezulegen unterfangen dürfen, und zu dessen so gewisserer Erzwingung der darauf erlangten *Guarantie* aller der A. C. verwandten Ständen sich zu prävaliren.

So Kayserl. Maj. als eine der *Libertati Statuum* aller nahe achende Sache allschon in Anno 1723. angesehen und verabscheuet, so auch eben mit diesem Recess und dessen *Guarantie* vor null und nichtig declarirret haben, auch zu solcher *Guarantie* das *Corpus Protestantium* selbstien nicht zu bringen gewesen seyn würde, wann dasselbe den allenthalben ermanglenden *bonam fidem*, und *dissenlum rei non sic sed aliter gesta* vordhinein gewußt hätte.

§. XLV.

Und was endlichen das gesamte Reich überhaupt sowohl, als *Catholicos* in specie belanget, so ist nur zu natürlich, was massen weder das gemei-

ne aller Ständen, noch das sondere Catholicorum Interesse dieses im mindesten leyden möge, das diejenige allgemeine Gefäße, worauf die allgemeine Ruhe mit so vielen Menschen Blut gebauet und bevestiget worden, und ohne welcher heiligste ohnverleßte Beybehaltung kein Ruhe, noch Fried, noch Einigkeit im gemeinen Wesen zu hoffen, durch einseitige *pacta dubia privatorem*, willkürlich geschwächet, eludiret und vereitelet würden, sofort die allgemeine Gefäße, die allgemeine Ruhe, der allgemeine Fried, und alle nige ohnveränderliche Richtschnur nicht länger noch weiter zu reichen noch anzudauern hätte, als dieses oder jenes *privat-Convvenienz* sich dabey einfindet, sonst aber alles auf ein *merum arbitrium*, und wie sonst auf das Faust-Recht, nun auf die Industrie, Eigennützigkeit, Vortheilhaftigkeit und geschickten Gebräuch der Stärke oder Schwäche seines Gegendheils und sonstiger Umstände ankame, und *invito Cesare, invito Imperio, invitoque omnibus patriis Legibus* zu machen und zu treiben, was man wollte.

Wobey das *hodie mihi, cras tibi*, so lang abzuwechßeln hätten, bis die Sachen in diejenige allgemeine Ungewiß- und Unsicherheit anwiederum zuruck versinketen, welche einen 30. jährigen Krieg und so viel jährige Tractaten erforderte, um den einzigten Weiphaltschen Frieden hervor zu bringen.

§. XLVI.

Dabey jedoch Catholicis darum am meisten zu kurtz kommen müßen, weilten diese, bekantter Dingen, an dem dünnen Buchstaben deren Friedens-Schlüssen sich genügen, auch über die ihrige Lande und über die ihrige Erbgebuldigte Unterthanen nicht hinausdenken, sondern einzig darum bekümmert und besorget seyn, wie sie diese in Fried und Ruhe regieren und erhalten mögten.

Und wann gleich Catholicis auch hier und da denen ihrigen an A. C. verwandte Landes-Successores übergehenden Catholicischen Unterthanen gern was zu gutem stipuliren thäten, so will es doch, obstantibus Protestantium principis sowohl, als sonst von einiger Würdung nicht seyn, wann diese *Pacta* den Sinn des *I. P. O.* und zwar *ad interpretationem Neotericorum* nicht aufs genaueste einhalten: Mag auch allerhöchstens ein weiteres Subditis Catholicis nicht, als das *Exercitium publicum seu privatum*, und das mit Noth, erhalten worden. *Jurisdictione Ecclesiastica in specie & in Catholicos* (uti passim docent Doctores Protestantes) *salvâ ex unica illa parte, quam quoad intrinsecâ Religionis administravit, exercuitve Episcopus Catholicus in Anno Decretorio.* Dahingegen die neoterische Protestantische Publicisten, besonders derer auf dritter, nemlichen deren Catholicischen Ständen Lande und Unterthanen gerichteten Absichten halber (von welchen jedoch Hohe Herren Chur- und Fürsten A. C. Dero gerechten Denkens Act nach zuversichtlich werden entfernet seyn) und um eine beständige Hand und management in derer Catholicischen Ständen Landen zu verschaffen und zu erhalten, diejenige zwey Neue Lehr-Sätze *de Exercitio Religionis Catholicae publicae, & Jurisdictione Statuum Catholicorum in subditos Protestantes Ecclesiastica* auf die Bahn gebracht haben, die welche die gegenwärtige, wie viele andere unnöthige Händel und Bewegungen im Reich ganz und allein

verur

verursachen, und die welche, es koste, was es wolle, durchzusetzen, der Gräfliche Gegentheile so allerheftig sich bemühet zeigt.

§. XLVII.

Sobey wohl zu merken, daß, wann vermög deren von dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Cassel noch jüngsthin deducirten Reichs. Gesäzen, nemlichen dem I. P. O. ejusque Art. XVII. §. 3. dann der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 9. & Art. II. §. 5. diejenige Pacta Domus Statuum pragmatica die Erkenntnus des gesamtten Reichs erfordern, so in I. P. O. nur confirmiret worden, gewis dieser 1710er Reces, als ein solches angebliches Haus-Pactum, ein *Objectum* Einer gesamtten Reichs. *Dijudicatur* abzugeben habe, nachdem dieser sich einzig und allein im I. P. O. gründet, und dessen Klare *Disposition* allein pro *objecto* hat, sofort auch, wo annoch eine Beurtheilung könnte erforderet werden, von daher allein zu beurtheilen seyn will, ob selbiger nach, oder wider das I. P. O. errichtet, anmit gültig oder ohngültig, oder aber wie nach Demselben zu verstehen seye?

Die, der A. C. verwandte Stände haben auch dieses als allerrichtig und gewis schon lang erkannt, indeme selbe den Reces quæst. in specie allbereits als ächt und Reichs-Constitutions-mäßig einer Seits, sicque in partes eundo, erkläret, dabey jedoch im Zweifel gelassen haben, ob selber nach dem alten oder Neuen Sinn, Gebrauch und Auslegung des I. P. zu verstehen seyn wolle, sofort diese ihren mentem annoch zu bedeutigen, Catholici aber entweder die ihrige Declaration und Erkenntnus diffalls noch gang und gar auch um damehr bevor haben, da der Reces quæst. dieses pro basi & fundamento mit supponiret, was *Catholicis* sonsten im Reich eigen und gebühret, ansonsten also *Catholicis* omnes das doppelte Präjudiz zu befahren hätten, daß, wie hier von ersteren die *Interpretation* nicht nur wider das Haus Waldenburg, sondern alle *Catholicos* zumahl gemacher würde, also auch diese (nemlich die Herren Protestanten) eo ipso das *Jus cognoscendi super pactis Statuum utriusque religionis pragmaticis seu gentilibus una cum jure interpretandi, seu declarandi Leges Imperii communes* vor alle Fälle an sich ziehen, und *Catholicis* in kurzem nichts als gloriam obsequii una cum beneficio ordinis überlassen thäten.

§. XLVIII.

Doch gesetzt, der Reces de Ao. 1710. seye per judicata Caesarea de Ao. 1744. in rem judicatam diu prolapsa nicht schon wirklich als null und nichtig auf ewig verworffen und hingelegt;

Gesetzt, es seye annoch res integra, und über selben zu erkennen, ob er gültig, oder nicht?

Gesetzt, es finde sich sobey, er habe seine Richtigkeit *ratione consensus* in sich;

Gesetzt, er seye auch außser sich in daserne richtig, daß er auch denen Reichs. Gesäzen nicht zuwider;

§

Gesetzt

Gesetzt auch, Kayserl. Maj. könten denselben so von Reichs-Obrist-Richterlichen, als Friedens-Executorial-Amtes wegen auch passiren lassen;

Gesetzt, Kayserl. Maj. mögten selben auch confirmiren;

Gesetzt endlich, das Reich und gesamte Chur-Fürsten und Stände beeder Religionen hätten auch nichts darwider, und *Catholici* könten der, von Seiten *Protestantium* allschon beschöhenen *Declaration* sich fügen;

So könte dennoch der Reces vors eine weder aus seinem eigenen Inhalt, weder *ex intentione contrahentium*, weder *ex natura rei* Niemand andern, dann die *Contrahentes*, keineswegs aber deren *Successores* binden noch verbinden; Sientmahlen einer Seits die *Successores* deren *Contrahentium Waldenburgicorum* nirgends specificè mit benennet, noch unterschrieben, theils noch nicht einmahl im Leben gewesen; Anderer Seits der einzige noch lebende *contrahirende* Theil, Sr. des Regierenden Fürsten und Senioris zu Hohentlohe Schillingsfürst Hochfürstl. Durchlaucht das ganze Gegentheil auf seine Fürstliche Ehren auch Seel und Seeligkeit per N. 20. bethueret;

Eine in denen teutschen Lehren, wie denen alten teutschen löblichen Gewohnheiten und sonstigen Reichs-Rechten von allen Zeiten best gegründet, bewahrt und bevestigte Sach und Sag aber ist, daß ein *ex pacto & providentiâ Majorum* succedirender Sohn so wenig, als ein dergleichen *Agnat* weder durch den Agnaten, noch durch den Vatter an dasjenige gebunden oder gehalten werden mag, was ein dritter *Agnat* dem *fidei-commissio communi* zu Last leget, solte es nur ein oder andere Stück Landes oder *Privat-Gerechtfame* betreffen, weniger also alsdann, wo der dritte *Agnat* sich beygehen lassen solte, Ein *fidei-commissum* in denen eigentzen Reichs-Ständischen, durch den Friedens-Schluss *Statibus tam unversaliter, quam particulariter*, ohnbenehmlich und unveränderlich zugewarten und von der Landes-Hoheit unabsonderlichen *Juribus* in Ansehung deren Einigen *ex pacto & providentiâ Majorum* succedirenden *Catholischen* Agnaten zu schwächen, und hingegen denen *Remotioribus A. C.* & hoc quidem *ex mero odio Religionis* beyzulegen, oder sonsten gar dritten *privatis* wider die Selbst-Weesenheit der Sache und des *Juris Territorialis Statuum* heimzuweisen, wohin es gleichwohl jenseits lediglich abgesehen ware.

Und vors andere mag der Reces, & hocposito, sed non concesso, wie er da lieget, in seiner äußersten Stärke dahin nicht verlängert werden, daß selber den beyderseitigen Willen und intention deren *Contrahentium*, dem seinigen Buchstablichen Inhalt und Verstand und der dasmahligen Laage der Sachen und Umständen nach, denen *Catholischen* Landes-*Successoribus* das *Jus introducendi publicum sue Religionis Exercitium in ditones Pfedelbacenses*, æquè, ac *facultatem ibidem jus dicendi in Ecclesiasticis protestanticis* ab: und denen der *A. C.* verwandten Grafen *quoad Directionem*, dem *Consistorio* aber *quoad administrationem independenter* zulegen, anford die *Conclusa* vom 12ten Junii 1748. und 2ten May 1749. auf einige Weiß befugen, und à vitio *sub- & obreptionis* liberiren möge.

§. XLIX.

§. XLIX.

Dann da erkennet der Eingang des Receptus sowohl, als der Letzte *S^{us}*, das denen beeden Catholischen Landes-Successoribus die Succession in die Hohenlohe-Waldenburg-Pfedelbachische des Grafen Ludwig Gottfrieds hinterlassende Lande *ex pacto & providentiâ Majorum*, ohne alle Bedingung, mit allen und jeden Gerechtfamen ohnhindertlich zustehe; Und der zweyte *S^{us}* redet allein von einem præcipuo, und demjenigen, was auch alsdamm auf eines oder des anderen Männlichen Descendenz verfallen solle, wo einer derer Herren Landes-Successorum vor dem Graf Ludwig Gottfried veriele.

§. L.

Dahingegen der §. 3. zwar gar vieles zu Beybehaltung der Evangelisch-Lutherischen Religion daher saget, dabey aber allen Grund und Fundament auf dem Hohenlohe-Waldenburgischen Theilungs-Recept de Ao. 1615. auf selben de Ao. 1684. auf das pactum Palatinum, und endlichen auf die klare Disposition des Religion-Friedens und Westphälischen Friedens-Schlusses *tanquam normam normantem & regulam regulantem* überhaupt verleget; Dann auch *quoad Jurisdictionem Ecclesiasticam* in specie, die Consistorial-Verordnung zur ohnveränderlichen Abmaass mit dem Anhang stipuliret, das die Art und Weis, wie das Consistorium bey dem Successions-Fall erhalten werden wolle, denen Herrn Successoribus und deren selbstigen Vereinbarung allein heimzuverbleiben hätte.

Und endlich *quoad Exercitium Religionis Dominorum Successorum Catholicum* dasjenige in terminis terminantibus einbedinget, was diffalls bey hoher Herrschafften eigenen Gottesdienst fast durchgehends im Römischen Reich gebräuchlich ist, auch ohne Beeinträchtigung deren in Anno 1624. und bis hieher in Übung gewesenen Evangelischen Religion und deren Exercitii publici geschehen kan.

§. LI.

Desgleichen will der fünfte *S^{us}* denen Herren Landes-Successoribus recommandiren, das sie auch zu Civil-Räth, Beamten und Bedienten protestantische Subjecta annehmen mögten, doch das, wann sie Subjecta von anderer Religion darzu erwehnen würden, diese mittelst ihrer Bestallung dahin eingeschränket und verbunden werden mögten, das die Evangelisch-Lutherisch-Geistlich- und weltliche Bediente, auch Unterthanen und Landes-Angehörige, der Religion halber nicht das geringste widerige sich zu besorgen haben, sondern bey ihrer Religion und Gewissens-Freyheit, auch allem dem, was in diesem Vergleich enthalten, beständig und ohngefränket belassen würden.

§. LII.

Und ob gleich weiters in eben diesem §^{vo} als beiderseits verglichen, angegeben wird, daß in Städten, Flecken und Dörffern die Schultheissen, Bürgermeister, Gerichts- Land- Feld- Schieder und dergleichen Aemter, mit keinem anderen als der A. C. verwandten, Evangelisch- Lutherischen tauglichen Personen besetzt werden sollen, so includiret doch eben dieses, daß also die Herren Landes- Successores im übrigen allen ungebundene freye Hände haben, anmit sonsten Catholische an- und aufnehmen, auch bey- behalten mögen, so viel sie wollen; gestalten auch in allen übrigen §^{vo} von Religions- Sachen nichts mehr zu lesen, noch zu sehen ist.

§. LIII.

Vorab sich von selbst darleget, daß, gleichwie der Theilungs- Reces de Ao. 1615. denen sammentlichen damahligen Grafen zu Hohenlohe- Waldenburg und allen ihrigen Successoribus nicht nur die *Jurisdictionem Ecclesiasticam*, samt allem *Jure circa Sacra*, sondern auch die Freyheit selbst des vollkommensten vorbehaltet, in selbstigen Glaubens- Sachen jede beliebige Aenderung gemeinlich zu machen, idque vi Extractus sub

N. 21. N. 21.

Derjenige de Anno 1684. auch das I. P. O. ganz und allein pro norma vesti stellet, vi N. 22.

Desgleichen das Pactum Palatinum samt dessen propter obscuritatem & contradictionem manifestam cum I. P. nachhero nöthig befundene Declaration die Durchläuchtigste Chur- Fürsten zu Pfalz noch nie gehinderet, daß Sie nicht das Jus circa Sacra aller Orten unä cum Jure reformandi & Jurisdictione Ecclesiastica in specie, in allen Fällen und zu allen Zeiten frey ausgeübet, auch noch ausüben.

§. LIV.

Und eben so der Religions- Frieden, wie das darauf gebaute I. P. O. allen Ständen ohne Unterschied der Religion unä cum Jure reformandi, alle und jede Gerechtsame *tam circa propria, quam Subditorum Sacra* in §. 30. Art. V. & §. 1. Art. VIII. und sonsten zuleget, unä & solä possessione Subditorum NB. diversam ä Territorii Domino Religionem Anno 1624. profitentium, ceu possessione Anni Decretorii excepta.

Da all überiges vig. Art. 1. & §. 30. Art. V. I. P. O. bey dem Religions- Frieden belassen, und dieser ausdrücklich bestättiget worden.

§. LV.

Minder nicht die Consistorial- Ordnung de Ao. 1674. (als diejenige, so in Anno 1710. allein existiret, und von welcher ohnveränderter Beybehaltung allein die Frag ware) denen Landes- Herrschafften alle und jede Disposition, wie *in rebus*, also auch *super Personis Ecclesiasticis* samt der willführlichen Bestellung des Consistorii, und sonsten gleich dem §^o 3^{io} Recesüs selbst heimtschreibet, diesem auch das Consistorium in der Völle unterwerffen thut, daß selbes auch in denen speciific heimgewiesenen

nen Casibus so gar ohne Wissen und Willen in nichts sprechen, wohl aber der Landes-Herr in allem minderen und mehrten möge.

§. LVI.

Endlich aber durch den Passum von dem *Eigenen* anderer Hohen Herrschafften im Reich herkömmlichen Gottesdienst der vorhergehende und die darinnen enthaltene Expressio eines Privat-Exercitii des hiümlänglichen dahin erkläret und bedeutiget wird, daß ex Parte Contrahentium, saltem Catholischen Theils, das *an* Privat-Exercitium nicht dem Exercitio publico, sondern vielmehr als das *Eigene, seu proprium Dominorum* Exercitium illi Subditorum A. C. communi per modò dictum Recessum ipsi porrò concessum contradistinguiret, anfort unter *an* privatum Eigenen, seu proprium, und keinesweges privativum, seu in privatos parietes inclusum & ad privatum usum restrictum verstanden, in der äussersten Erstreckung aber nun das Simultaneum crassum ausgeschlossen werden wollen.

Dubium omne desuper auferentibus Declarationibus mutuis sub N. 5. 6. 7. 12. & 13. supra allegatis.

Bobey jedoch auch in Ansehung des *Simultanei crassi* und *Juris reformandi omnimodi* wohlbedächtlich der ausdrückliche Vorbehalt geschehen, wofen die Landes-Successores in dem ihrigen freyen Religions-Exercitio nicht wolten behinderet werden.

§. LVII.

Also auch in bester und richtigster Folge der Schluß ebenfalls von selbst sich machen, daß *(semotis omnibus aliis partibus suppositiitis seu posthumis, als der unterschobenen Treuren Consistorial-Ordnung de Ao. 1725, und sonsten, remotisque cavillationibus partis adverſæ, & posito solo & unico genuino sensu litterali Recessüs, intentioni Paciscentium, ceu anime totius Tenoris secundum declarationes mutuas anteriores & posteriores sicque claræ Dispositioni I. P. O. adaptato)* einmahl nicht gesagt, noch aus dem Recessu gefolgeret werden möge, daß denen Catholischen Landes-Successoribus, und denen übrigen Hohen Descendenten, weder das *Jus Reformandi Statibus omnibus, sine discrimine Religionis, competens, weder Jus, seu facultas circa Jurisdictionem Ecclesiasticam* irgendwo vergeben werden wollen, sondern vielmehr all dasjenige bey einem und dem anderen ausdrücklich vorbehalten worden, was allen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen gemeinlich in dergleichen Fällen von Rechts- und Hundert-jähriger Gewohnheit wegen im Reich eigner und gebühret.

§. LVIII.

Wohlerwogen diejenige obrecensirte hier sub N. 23. unä cum antiquä N. 23. de Ao. 1684. in extenso anfolgende Consistorial-Ordnung de Ao. 1723. worauf der Recess nun gegründet, und woraus die *Treue Principia de Jurisdictione*

N. 24. *diſtione Eccleſiaſtica*, ſamt dem im Receſs gar nicht benannten, und erſt in Ao. 1743. öffentlich aufzutrettenen *Senio, ſeu Directorio Evangelico* gefolgeret werden wollen, die *vicia viſibilia intrinſeca & inſanabilia* an ſich hat, daß ſelbe erſt in Ao. 1720. als ein Project erſchienen, von denen *Successoribus*, Ausweis N. 24. ausdrücklich *contradiciret*, von dem *Antecefſore* ſelbſt aber weder unterſchrieben, noch geſiegelt, ſondern ſuppoſitiv, es mag ſeyn, von wem es will, in Druck gegeben, und dieſer Abdruck denen Herren Landes-Succelloribus jedoch (obſchon das Jahr 1725. vorgedruckt iſt) erſt mehrere Jahr nach dem Tod Graf Ludwig Gottfrieds bekannt worden, da doch vermög Receſſus die alte *Conſiſtorial-Ordnung* de Ao. 1674. von dem Graf Ludwig Gottfried ohngeändert, denen Landes-Succelloren aber die *omnimoda Jurisdicſio Eccleſiaſtica* nicht dem Nahmen nach, ſondern in der That ſelbſten ohngefränckt beſaſſen werden ſollen.

§. LIX.

Welch alles jedoch NB. keineswegs, um dieſen Receſs quaſt. als an ſich & *ſecundum Leges Imperii null* und nichtig, auch *per rem judicatam* bereits gänglich aberkannt, im mindeſten zu erkennen, ſondern nur und allein um zu zeigen, geſagt ſeyn wolle, wie ſelber dieſſeits anfänglich gemeynet, auch verſtanden werden müſte, wann ſelber denen aller Orten zum Grund gelegten klaren *Diſpoſitionen* deren Friedens-Schlüſſen *in re*, wie *in verbis*, und dieſes nach dem auch *reſervirten* Sinn und Verſtand deren *Catholicorum* inſgemein *conform* ſeyn ſoll.

§. LX.

Zumahlen wann allerlegtem, *ſine prejudicio communi Catholicorum*, nicht einmahl zuzugebenden Falls über das *Cassatorium Caſareum*, und über die *rem judicatam* hinausgegangen werden, ſoſort es zur Frag kommen könnte oder wolte: Ob der Receſs Reichs-Conſtitutions-mäßig, id eſt dem Religions-Frieden, und I. P. O. *conform* oder nicht? Und in welchem Sinn und Verſtand, als nemlich in dem alt *uſuellen omnium Catholicorum*, oder in dem neueren Sinn und Verſtand einiger *Neotericorum ex Proteſtantibus*, oder auch aller *Proteſtantium* ſelbigen *conform* zu ſeyn hätte.

§. LXI.

So natürlicher Weiſe nirgends, dann in Comitiiis, auch nicht anderſt, dann *per amicabilem inter compaciſcentes Status*, beſonders nun zu entſcheiden ſeyn will, da vermög Art. V. §. 50. *ſed ſi dubium quid hinc aliunde incidat*, aut *ex Cauſis Pacem Religioſam*, aut *hanc Transactionem tangentiſtus* reſultet, de eo in Comitiiis, vel *aliis Imperii Conventibus*, *inter utriusque Religionis Procereſ*, *non niſi amabili ratione tranſigatur*; wie dann auch der Graf Ludwig Gottfried, oder vielmehr die damalige Herren Gräfen zu Neuenſtein, und deſſen geiſtliches und weltliches Miniſterium in dem ſub N. 23. angelegten, obſchon nicht zur Fertigung gekommenen Concept *Conſiſtorial-Ordnung* de Ao. 1725. *in ſine* ſelbſten anerkannt, ſo fort denen ſeinigen damaligen Unterthanen A. C. all dasjenige zu gutem vorbehalten

ten und einbedungen hat, was fünfftig denen Unterthanen und Landen A. C. zum besten in Comitiiis, oder anderswo inter Status utriusque Religionis ausgemacht und verglichen werden mögte, und die der A. C. verwandte Stände in vim Art. V. §. 52. durch die übernommene *Guarantie* und da- bey ertheilte gemeine Erklärung würcklich schon ihres Orts ad Comitia gezogen haben, und in partes gegangen seynd;

Die welche der Sachen Beschaffenheit Catholici um daweniger gleich- gültig nehmen können, je tiefer selbe in die gleiche *Jura Statuum* hineinsehen, ja Kayserl. Maj. selbstn interessiren will, daß die Herren Protestanten gleichsam als ein Jus & Prærogativam specialem vor Kayserl. Maj. und al- len Catholicis heraus nehmen, alle inter Electores, Principes & Status Ca- tholicos ex unâ, & eorum Agnatos, seu Subditos A. C. ex alterâ parte vor- kommende, auf allerhand Art und Weiß erkünfelt: oder ernöthete Vergleichs- Handlungen *se solo*, und ohne einige *Concurrenz* Sr. Kayserl. Maj. so we- nig, als übriger *Catholicorum* zu *authorisiren*, zu *confirmiren*, zu bestât- tigen, und zu *garantiren*.

Eine Sache die *Summam rerum* in Religions- Sachen Kayserl. Maj. und denen Catholischen Chur- Fürsten, Fürsten und Ständen blatter dimas ab, und dem, der A. C. verwandten Theil des Reichs überhaupt, und wider alle Reichs- Grund- Gesäße, besonders die Reichs- Friedens- Schlüsse in ipe- cie, ganz und allein heimzulegen hätte.

§. LXII.

Schlüsslichen hat auch diesem 1710er Reces anlaut N. 25. ein Neben- N. 25. Reces angefücker werden wollen, Kraft welchen ein jetziger mit Neuenstein gemeinschaftlicher Stifts- Prediger zu Dehringen, gemeinschaftlicher Hohent- lohe- Waldenburgischer Ober- Superintendent und Assessor primarius bey dem gemeinschaftlichen Hohentlohe- Waldenburg- Pfedelbachischen Con- sistorio zu seyn, ihme auch die *suprema cura* in Ecclesiasticis Waldenburgicis zu eignen hätte, um ja denen Grafen zu Neuenstein die Ober- Hand für alle Zeiten über die Hohentlohe- Waldenburgische *Sacra* sich zu versichern, den zeitlichen Ober- Superintendenten hingegen desto independenter und fecker ge- gen die heimige Landes- Herrschafft zu machen.

§. LXIII.

Allein das ganze Werk ist, wie die dabey, jedoch nur inter Walden- burgicos, als mehrmahligen alleinigen *Pacificen* ein, in ferneren Vorschlag gekommene allgemeine General- Superintendur über beiderseitige Hohent- lohe- Waldenburgische, als Neuensteinische Landen in der blossen Idee, und bey denen leeren Worten geblieben, da von Seiten derer Herren Landes- Successorum der ganze Handel auf die Condition und Bedingnuß gestellet worden:

„So lang und viel es keinen Verdruß, Stritt, Uneinigkeith, auch Zo-
„stern nach sich zieht. *

* Dieser passus ist in dem Abdruck dieses sogenannten Neben- Recesses, welcher in dem jenseitigen ausführlichen Impresso: Wahrheits- und Rechts- gegründeter Beweiß, unter denen Beplagen sub N. 61. pag. 114. befindlich, nicht sonder mehrmalige Ge- säße Wahrheits- widerig hinweg gelassen worden.

Von Seiten deren Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein, wie seit I. Saeculo, also auch bis nun zu, weder die rechte, noch die linke Hand zu einer allgemeinen Ober-Superintendur so wenig, als zu einem gemeinsamen Synodo, und dergleichen Synodal-Lagen gebotten werden, sondern ein jeder Regierender Herr, besonders in Ecclesiasticis, seine besondere Verfassung und freye Disposition je und allezeit beybehalten wollen, in signum plus quam manifestum, daßelbe und das ihrige geistliche Ministerium die Gemeinschaft für sich und für die ihrige sondere Lande *tam quoad Sacra, quam profana* eben so sehr gehasset, als hefftig sie sich sonst allemahl bemühet, ihres Orts eine Ober-Herrschaft auf die Waldenburgische sondere Lande und Herrschaften zu erstrecken, anfort auch die ihrige beide Hände eben so sorglich gegen einander söwohl, als gegen die Waldenburgische Herrschaften frey zu behalten, als emsig sie bedacht gewesen, Waldenburgicos in die ihrige Fesseln zu bringen, *pro solo & unico titulo ambitionis suae utentes illo Neoteritorum principio:*

Quod ipsi Comites, quæ Augustana Confessione addicti, Jurisdictionis Ecclesiasticae capaces, Waldenburgici NB. quæ Catholici, ab illo tempore non sint, quo ad gremium Ecclesiae reversi sunt.

§. LXIV.

Wiewohl & hic sibi non constantes, indem sie die Herren Grafen noch in Ao. 1715, den Recess de Ao. 1710. nicht nur ganz und gar ungültig, unkräftig und unbündig, oder doch von dem Verstand ganz nicht geglaubet, daß selber die Catholische Herren Landes-Successores, besonders *ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae*, im mindesten zu restringiren fähig wäre, da diese Herren Grafen zu Neuenstein, so gar in rebus communibus feudalis eben besondern Vergleich nöthig befunden, als selbe dem ihrigen Seniori Neuensteinischer Linie, *qua A. C. addicto*, die Obsorg bey denen gemeinschaftlichen Lebens-Pfarren gern allein zueignen wollen, dem Seniori Domus communi, *qua Catholico*, hingegen per Protocollum famosum Conferentiale Kupferzelle de eodem Anno gar zu gern des gänzlichen abgenommen hätten, wie das in aller Händen befindliche, die bey eben diesem 1715ner Protocoll gebrauchte Gefährde und begangene öffentliche *FALSA ad oculum demonstrirende Impresum: Gründlich und wahrhafter Unterricht* ic. genannt, des mehreren bezeuget.

§. LXV.

Sondern es haben die nemliche Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein auch dieses wieder in Anno 1738. quam plenissime anerkannt, daß die Hohenlohe-Waldenburgische Catholische Landes-Herrschaften der Geistlichen Ober- und Gerichtsbarkeit eben so vollkommen befügt und berechtigt, als sie die Grafen;

Die

Die deren ersteren Catholische Ráthe auch eben so fähig und geschickt, als deren letzteren Protestantische, *ad Leges ferendas Ecclesiasticas* sowohl, als *ad jus dicendum in Ecclesiasticis*, consilio & opere concurriren. Da sie Herren Grafen das Hohenlohsche Land: Recht in dicto Anno mit den Catholischen Waldenburgischen Landes: Herren, *qua Legislatores cum Legislatoribus*, und die der A. C. verwandte Hohenlohe Neuensteinische Ráthe mit denen Waldenburgischen Catholischen, *qua Compilatores cum Compilatoribus, & Administratores seu Ministri Justitiae Ecclesiasticae cum Administratoribus seu Ministris Justitiae Ecclesiasticae* von Anfang bis zum Ende concertiret, anfort gar viele Gesetze und Verordnungen in *Ecclesiasticis* als *Matrimonialibus* und sonstn miteinander gemacht, und bey diesem insbesondere eingestanden haben, daß diese Gesetze quoad Subditos protestantes allein, so nach quoad *Catholicos* N. 2 nicht gelten sollen; alles breiteren Inhalts des sub N. 26. anfolgenden Extractis; als eine mehrmahlige eigene Auerkennung und vollprobiert Beweis dessen, daß der Reces de Anno 1710. entweder an sich null und nichtig, auch Reichs: *Constitutions*. widerig, oder doch gegen die Catholische *Successores ex pacto & providentiá Majorum* ohnbündig, oder aber in und an sich nicht weiters gültig, als selber dem I. P. O. und der at:üblichen Catholischen dessen Auslegung gleichförmig, und so beschaffen ist, daß, alles dessen Inhalt ohngehindert, ein jeder Fürst zu Hohenlohe: Waldenburg nicht minder, dann andere Catholische Chur: und Fürsten, das seinige Catholische Religions: *Exercitium*, aller Orten, nach Gelegenheit ein: und ausführen, wie minder nicht die *Jurisdictionem Ecclesiasticam* durch sich und die seine Ráthe, ohne Unterscheid der Religion *exercirciren* und frey ausüben möge.

§. LXVI.

Worab dann der bündigste Schluß sich machet, daß, gleich der so hoch erhobene 1710er Reces an und vor sich selbst auf seinem ganzen Unwerth lediglich zu beruhn hätte;

Also selbiger ins besondere denen Herren Grafen zu Hohenlohe: Neuenstein die mindeste Befügnus, Vorkand oder Vorwand, gerichtlich oder außsergerichtlich in das deren Fürsten zu Hohenlohe: Waldenburg Religions: Wesen sich einzusetzen nicht bezlegen, noch die ihrlige so befristige und über alle Schranken getriebene Erb: Verein: und Friedens: Schluß: widerige Zubringlichkeiten beschödnigen möge; zumahlen sie dabey niemahlen als *Compaciscenten* erschienen, und (außer denen heintlichen höchst: sträflichen Machinationen ihrliger Ráthen) ganz keinen Theil daran haben. Jetzt bemeldter Reces auch meist erst 6. Jahr nach dessen Errichtung von selbigen, quá vermeintlich erbetteten *Guarants* laut N. 27. & 28. unter: N. 27. & 28. geschrieben worden.

Zu mehrmahliger Prob dessen, daß die Herren Grafen zu Hohenlohe: Neuenstein mit ihrem ganzen anmaßlichen Aflagwerck in Anno 1744. mit Doppelfem Recht in Bayserl. Ernst völlig ab: und zur Ruhe verwiesen worden.

§

Und

Und mögen sofort die Herren Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg gegen sämtliche besonders der A. C. Verwandte Dero Höchst und Hohe Mitstände sich wohl gesichert halten, daß sie selbige von allen aus diesem ganzen Zusammenhang hergezwungen werden wollenden Anfechtungen so mehrers gänglich frey halten werden, je aufrichtiger das Fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg auch hierbey und mehrmahlen zu versichern kein Bedenken traget, daß selbes seinen angebohrnen Erbgehudigten Unterthanen Aug. Conf. das freye ihrige Religions-Exercitium samt dem Privat-Genuß von Kirchen und Schulen so willig fürters zu gestatten geneigt, als ruhig und ohnangefochren sie die Landes Herrschaft bey ihrer Religion samt denen zumahlen auf ihre eigene Kosten lediglich erbaut, bestellt, und unterhaltenden Kirchen, Clöstern und Schulen, dann an der ihrigen vi Juris Territorialis competirenden Gerechtsamen in Sacris & Profanis werden belassen werden.







Nf 1252.

40



TA-OL

mt





W e r t h

Des in Anno 1710.

Zwischen

Graf Ludwig Gottfried zu Hohenlohe Waldenburg Pfedelbach,
dem letzteren Grafen zu Hohenlohe Waldenburg

AUG. CONF.

als Landes = Vorfahrrn

an Einem,

Dann denen Grafen Philipp Ernst und Philipp Carl zu Hohenlohe
Waldenburg Schillingsfürst und Barckenstein

Catholischer Religion

als Landes = SUCCESSOREN

am andern Theil

errichteten sogenannten Successions = Reccesles

als eine ächte

Reichs = CONSTITUTIONS = mäßige

Prüfung dessen,

Ob selbiger

an = in = und auffer sich

Mit oder Ohne

Die von dem ganzen Corpore Protestantium und sonstn

erhaltene GUARANTIE

In Rechten bestehe,

Oder nicht vielmehr,

Wie in Anno 1723.

Aus Kayserlicher Mächts = Vollkommenheit

Dann in Anno 1744.

PREVIA CAUSÆ PLENARIA COGNITIONE

albereit geschehen,

In seinem ganzen Zusammenhang

als

Reichs = CONSTITUTIONS = widerig

von

Gesamten Reichs wegen selbstn zu erkennen und zu halten seye?

Zur

ohnparthenischen Beurtheilung vorgeleget.

1750.

Wiesburg, gedruckt bey Marco Antonio Engman, Hof = Buchdrucker.

